

Die Firma Presseservice Nord GmbH & Co. KG, nachstehend Grossist genannt, beliefert Einzelhändler, nachstehend Kunde genannt, mit Verlagserzeugnissen (Presseobjekte und andere Verlagserzeugnisse), soweit sie mit den betreffenden Verlagen Geschäftsbeziehungen unterhält. Eine Verpflichtung, bestimmte Objekte zu liefern, besteht nicht. Die Belieferung erfolgt ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen.

Diese Bedingungen gelten, mit Ausnahme der speziell für Verlags-erzeugnisse geltenden Bestimmungen unter I. Ziffer 4-7, IV. Ziffer 1-2, V. Ziffer 1-3, auch für die Belieferung mit sonstigen Waren.

I. Lieferung

- Die Lieferzusage gilt grundsätzlich nur für den jeweiligen Geschäftspartner und dessen Rechtsnachfolger, sofern eine weitere Belieferung der Verkaufsstelle sachlich rechtfertigt ist, sowie für den Standort der betreffenden Verkaufsstelle zum Zeitpunkt der Lieferaufnahme. Die Lieferzusage ist grundsätzlich nicht übertragbar. Eine Verbringung der gelieferten Zeitungen und Zeitschriften an andere Plätze (z.B. Filialbetriebe) ist unzulässig.
- Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsbehinderungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt. Ersatzansprüche für entgangenen Verdienst können nicht gestellt werden.
- Soweit sich aus diesen LZB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Grossist bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
Auf Schadensersatz haftet der Grossist – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Grossist vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Grossisten jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Grossist nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Grossist einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Der Kunde erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle Sortiment zu führen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 des Grundgesetzes ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten. Bei der Ausübung des Dispositionsrechts für Presseerzeugnisse unterliegt der Grossist folgenden Einschränkungen: Die Branchenüblichkeit sowie Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten; allerdings sind dem Kunden nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtremission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Kunden und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.
- Ist der vorzeitige Ausverkauf eines Presseerzeugnisses zu erwarten, soll unverzüglich eine Nachbestellung unter Angabe der Kundennummer beim Grossisten erfolgen.
- Änderungen, wie z. B. Unterbrechungen oder Wiederaufnahme der Belieferung werden dem Grossisten in Textform übermittelt, die Aufgabe der Verkaufsstelle oder Besitzwechsel werden dem Grossisten schriftlich bekannt gegeben. Die Mitteilung soll mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Aus buchungstechnischen Gründen ist der Grossist bei Nichteinhaltung dieser Frist gezwungen, die Rechnungssummen der bereits im Voraus ge-

schriebenen Lieferscheine zu berechnen, auch wenn keine Belieferung erfolgt. Die berechnete, jedoch nicht gelieferte Ware wird vom Grossisten jedoch unverzüglich und zum nächsterreichbaren Termin dem Kunden wieder gutgeschrieben.

- Alle Presseerzeugnisse sollen so verkaufsfördernd wie möglich und über die ganze vorgesehene Verkaufszeit angeboten werden, nach Möglichkeit unter Einsatz geeigneter Regalsysteme oder Verkaufshilfen (z.B. Vollsichtregale, Ständer und dergl.). Zu diesem Zweck stellt der Kunde innerhalb seiner Geschäftsräume entsprechende Räume und Einrichtungen zur Verfügung.
- Gemäß § 449 BGB bleibt die gelieferte Ware bis zum restlosen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Grossisten. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Presseerzeugnisse ist unzulässig. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind dem Grossisten unverzüglich mitzuteilen.
- Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus oder frei Ort, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Die Wahl des Versandweges sowie die Art des Versandes der gelieferten Verlagserzeugnisse bestimmt der Grossist. Sonderbestellungen von Verlagserzeugnissen nach Ablauf der Verkaufszeit können nur ohne Retourenrecht ausgeliefert werden.
- Soweit die Ware vom Grossisten geliefert wird, erfolgt die Übergabe der Ware in branchenüblicher Form durch Abgabe in der Verkaufsstelle. Erfolgt die Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten des Kunden, so wird die Ware ordnungsgemäß vor oder am Geschäftslokal des Kunden abgelegt. Die Ablagestelle soll gut erreichbar, diebstahl- und witterungssicher sein.
- Das Transportrisiko trägt der Grossist bis zur Ablieferung der Ware. Falls die Ware nicht in der Verkaufsstelle abgegeben werden kann, geht die Gefahr mit der Ablage vor oder am Geschäftslokal des Kunden auf diesen über. Der Grossist empfiehlt für diesen Fall den Abschluss einer Diebstahl-Versicherung.
- Bei Direktlieferungen der Verlage ist der Kunde zur sofortigen Annahme verpflichtet.
- Lieferreklamationen können nur bearbeitet und anerkannt werden, wenn sie dem Grossisten in Textform und spätestens binnen drei Tagen unter Vorlage einer Kopie des Lieferscheins, z.B. per Fax, bekannt geworden sind. Der Grossist benötigt eine Kopie des Lieferscheins deshalb, weil sich auf diesem die Vermerke seiner Expeditionsabteilung über die Zusammenstellung der Lieferung befinden. Anerkannte beanstandete Fehlmengen werden auf der nächsterreichbaren Rechnung gutgeschrieben. Für Unstimmigkeiten bei der Direktlieferung kann erst Gutschrift erteilt werden, wenn der Verlag solche gewährt.
- Das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ ist dem Unterzeichner bekannt. Ein Falblatt mit dem entsprechenden Auszug aus dem Gesetzestext wurde mit dem heutigen Datum überreicht.

II. Remission

- Das Verkaufsrisiko der gelieferten Objekte trägt der Grossist. Die Lieferungen erfolgen mit Rückgaberecht (Remissionsrecht). Ausnahmen bilden Objekte, die gegen Bestellung ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert werden.
- Es dürfen nur Verlagserzeugnisse remittiert werden, die sich in einem einwandfreien, ungelesenen Zustand befinden.
- Eine Remissionsgutschrift erfolgt grundsätzlich nur bei Rückgabe zu den von den Verlagen für die einzelnen Presseerzeugnisse bestimmten Remissionsterminen. Der Grossist gibt diese Termine durch Aufrufe bekannt.
- Die Gutschrift erfolgt auf der nächsten durch den Grossisten erreichbaren Rechnung.
- Die Rückgabe der unverkauften Exemplare (Remittenden) ist eine Bringschuld des Kunden. Der Grossist ist jedoch bereit, kostenlos wöchentlich die Remittenden abzuholen.
- Remittendenpakete dürfen nicht mehr als ca. 12 kg wiegen. Sie müssen so verschnürt und verpackt sein, dass sie transportfähig sind, insbesondere ihr Inhalt nicht herausfallen kann.
- Jedes Remittendenpaket ist deutlich mit der Anschrift des Absenders und der Kundennummer zu versehen. Entsprechende kundenindividuelle Remissions-Paketscheine werden vom Grossisten in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Nicht ordnungsgemäß beschriftete Remissions-Pakete können nicht gutgeschrieben werden.
- Remissionsreklamationen sind innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung in schriftlicher Form unter Nennung der Objekte bei uns einzureichen.

III. Zahlung

1. Der Grossist berechnet die Lieferungen an den Kunden zu Nettopreisen plus Mehrwertsteuer.
2. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar, spätestens nach fünf Tagen tritt automatisch Verzug ein. Wechsel werden nicht in Zahlung genommen. Bei der Annahme von Schecks gilt die Schuld erst mit deren Einlösung als gedeckt.
3. Rechnungen werden im SEPA-Firmenlastschriftverfahren eingezogen. Hierfür wird dem Grossisten vom Kunden ein gesondertes SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt.
4. Die Wochenrechnung wird dem Kunden i.d.R. mit der Lieferung am Dienstag (bei Feiertagen am darauffolgenden Werktag) zugestellt. Alternativ kann der Kunde schriftlich erklären, dass er der Zustellung der Rechnung als pdf-Datei per Mail zustimmt.
5. Verspätet erfolgte Zahlungen berechtigen den Grossisten zur Berechnung von Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB.
6. Der Kunde kann wegen einer vom Grossisten bestrittenen Gegenforderung, die nicht rechtskräftig festgestellt ist, nicht aufrechnen. Auch das Zurückbehalten von Zahlungen wegen solcher Gegenforderungen ist unzulässig.
7. Wird das vereinbarte Zahlungsziel vom Kunden nicht eingehalten, so ist der Grossist berechtigt, die Lieferungen zu unterbrechen und nur gegen Vorauszahlung an den Kunden zu liefern.

IV. Preisbindung

1. Preisbindung der Tages- und Wochenzeitungen
Die aufgedruckten Endverkaufspreise der gelieferten Verlagsobjekte sind preisgebunden gemäß § 30 GWB.
Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Grossisten, die gelieferten Verlagsobjekte nur zu den jeweils aufgedruckten Endverkaufspreisen zu verkaufen. Die Preisbindung darf auch nicht indirekt durch verbotene Zugaben im Sinne der Zugabe Verordnung, Freixemplare, nach dem Rabattgesetz unzulässige Rabatte u. ä. oder durch Preisüberschreitungen verletzt werden.
Verstöße gegen die Preisbindung ziehen nach entsprechender Abmahnung eine angemessene Konventionalstrafe und in schwerwiegenden Fällen den Abbruch der Belieferung nach sich.
2. Preisbindung der sonstigen Verlagserzeugnisse
Die aufgedruckten Endverkaufspreise aller vom Grossisten gelieferten Verlagsobjekte sind, wenn nicht ausdrücklich vom Grossisten etwas Anderes mitgeteilt wird, preisgebunden gemäß § 30 GWB. Der Kunde verpflichtet sich dem Grossisten gegenüber, diese Objekte nur zu den jeweils aufgedruckten Endverkaufspreisen zu verkaufen.
Die Preisbindung darf auch indirekt nicht verletzt werden.
Verstöße gegen die Preisbindung ziehen in schwerwiegenden Fällen den Abbruch der Belieferung nach sich.

V. Vertriebs- und Verwendungsbindung

1. Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausdrücklich für den Verkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Verleih und Weitergabe der Verlagserzeugnisse an Wiederverkäufer oder Verleiher sind unzulässig.
2. Die gelieferten Verlagserzeugnisse dürfen nicht geändert werden. Das Entfernen oder Beifügen von Beilagen ist nicht gestattet.
3. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Erstverkaufstage, soweit diese von den Verlagen festgesetzt werden.

VI. Kündigungsrechte des Grossisten

1. Insolvenzhängiges Kündigungsrecht
Der Grossist kann alle Lieferverträge mit dem Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - a) der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder eine Zahlungsunfähigkeit droht;
 - b) der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher Antrag von einem Gläubiger des Kunden gestellt wird;
 - c) gegen den Kunden ein Insolvenzverfahrens eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
2. Insolvenzunabhängiges Kündigungsrecht
Der Grossist kann alle Lieferverträge mit dem Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - a) in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht;

- b) der Kunde mit der Zahlung eines nicht nur unerheblichen Betrages der fälligen Rechnung des Grossisten in Verzug ist;
- c) der Kunde gegen die Preis- und Verwendungsbindung verstößt; oder
- d) der Kunde laufend und nachhaltig die vorstehenden Vereinbarungen verletzt.

Voraussetzung für Kündigungen gemäß den vorstehenden Regelungen (lit) 2 c) und 2 d) ist, dass der Grossist den Kunden erfolglos abgemahnt hat, es sei denn, eine solche Abmahnung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich (§ 314 BGB).

VIII. Sonstiges

1. Der Grossist behält sich darüber hinaus vor, die Lieferung einzustellen:
 - Bei Verstoß gegen die Preis- und Verwendungsbindung.
 - Bei laufenden und nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarungen.
2. Sollten Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollten in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck in höchstmöglichem Umfang erreicht wird.
3. Auf die unter <https://www.psnord.de/index.php/Datenschutz> einsehbare jeweils aktuelle Datenschutzerklärung wird ausdrücklich Bezug genommen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen, soweit dies nicht gesetzlichen Bestimmungen entgegensteht.

Diese Vereinbarung gilt als Zentralvereinbarung für alle bestehenden und zukünftigen Filialen.

Bremen, den _____



Presseservice Nord GmbH & Co. KG

Name / Firma

Straße

PLZ / Ort

Firmenstempel des Einzelhändlers
und rechtsverbindliche Original-Unterschrift(en)

Unterzeichner in Druckbuchstaben / Funktion